

## Schulorganisation und Schulrecht

Gemäß der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Praxissemester) im Studiengang Lehramt an Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27. November 2014, nachfolgend Praxissemesterordnung:  
§ 7 Abs. 2.

belehrt die Schulleitung die Studierenden über wichtige Regelungen zur Schulorganisation und über das Schulrecht (insbesondere über Erlasse zur Amtverschwiegenheit, zur Aufsichtspflicht, Tests und Erhebungen in der Schule).

Anbei Auszüge aus der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04. November 2011, Zweiter Teil, Lehrkräfte §§ 4-13:

§ 4 (1) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 des Schulgesetzes sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse (§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes). Der Unterricht ist auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne und Bildungsstandards, des geltenden Kerncurriculums sowie unter Beachtung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand die Lehrkräfte sich zu informieren haben, zu erteilen. Eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, und eine gründliche Unterrichtsvorbereitung sind vorzunehmen. Im Unterricht sollen die unterschiedlichen Auffassungen, die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand erheblich sind, angemessen zur Geltung kommen; das Recht der Lehrkraft, im Unterricht auch die eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

§ 4 (3) Lehrkräfte haben die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenzen zu beachten. Sie sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

§ 4 (4) Lehrkräfte haben für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, die angeordneten schriftlichen Nachweise fortlaufend zu aktualisieren.

§ 4 (7) Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass das Eigentum des Schulträgers (Schulgebäude, Schuleinrichtungen, Außenanlagen) pfleglich behandelt und dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 6 (2) Lehrkräfte sind für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Sie sind zur Aufsicht verpflichtet. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor, erforderlichenfalls auch der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 8 (2) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Betriebspraktika. Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule, insbesondere bei Projekttagen, Projektwochen, die zusätzlich zu den Unterrichtsvorhaben nach §133 Abs. 1 Nr. 9 des Schulgesetzes durchgeführt werden, Schulsportwettbewerben und schulkulturellen Veranstaltungen. Dies gilt auch für die von der Schulkonferenz beschlossenen besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten. Bei Veranstaltungen der Schülervertretung besteht keine Mitwirkungspflicht.

§ 9 (3) Für besondere Veranstaltungen, zum Beispiel Studienfahrten, Lehrausflüge, Betriebsbesichtigungen und Wanderungen sowie Feiern ist das Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herbeizuführen, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde für die Genehmigung zuständig ist.

§ 9 (5) Lehrkräfte sind verpflichtet, an dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtag teilzunehmen. Der Elternsprechtag ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulleiternbeirats kann der Elternsprechtag auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden. An selbstständigen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen kann mit Zustimmung des Schulleiternbeirats der Elternsprechtag entfallen.

## Versicherungsschutz

Gemäß Praxismesterordnung § 7 Abs. 3

Für die Studierenden besteht Unfallversicherungsschutz während des Praxismesters. Nicht versichert sind Studien und Arbeiten im privaten bzw. häuslichen Bereich, auch wenn sie als Vorbereitung für den Unterricht oder zur Abfassung des Praktikumsberichts dienen.

Voraussetzung für Leistungen durch die gesetzliche Unfallversicherung ist die unverzügliche, schriftliche Anzeige des Unfalls direkt bei der Schule. Diese kontrolliert die Anzeige auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leitet sie an die Versicherung weiter. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach versicherungsrechtlicher Prüfung des Unfalls die Kosten der Heilbehandlung und erbringt gegebenenfalls Entschädigungen durch Geldleistungen wie Verletztengeld, Verletztenrente oder Sterbegeld.

## Versicherungsschutz

Gemäß Praxismesterordnung § 7 Abs. 1

Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden. Eigenverantwortlicher Unterricht ist im Rahmen des Praxismesters nicht zulässig.